

Antrag

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Carolin Bachmann, Peter Boehringer, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, und der Fraktion der AfD

Inflationsbedingte Bereicherung des Staates an Erbschaften und Schenkungen verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Oktober 2022 betrug die Inflationsrate in Deutschland 10,4 Prozent. Dies war ein historischer Höchststand. Die enormen Teuerungsraten der letzten Zeit haben verschiedene Ursachen. So etwa die Geldpolitik der EZB mit Negativzinsen, das faktische Geldddrucken durch die massive Erhöhung der Geldmenge, die Folgen der Corona-Politik, die Störung der weltweiten Lieferketten und die extreme Verteuerung von Erdgas durch den Krieg in der Ukraine. Hinzu kommt, dass die Verteuerung beispielsweise von Energie von der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien gewünscht ist, um den Bürger durch künstliche Preissteigerungen zu einem bestimmten Verhalten anzuhalten, damit politisch definierte Ziele wie „Klimaretting“ oder „Energiewende“ erreicht werden.
2. Die Versuche der Bundesregierung zur Bekämpfung der Inflation sind vornehmlich darauf ausgerichtet, der Teuerung durch unspezifische Geldausschüttungen nach dem Gießkannenprinzip zu begegnen. Der dadurch ausgelöste Helikoptereffekt wird über Schulden finanziert und schränkt die Handlungsfreiheit des Staates auch für kommende Generationen ein. Außerdem stimuliert er die kurzfristige Nachfrage und ist deshalb hinderlich bei der Bekämpfung der Inflation. Diese Politik scheint damit alles andere als nachhaltig. Die offensichtlichen Ursachen der Inflation werden damit nicht wirksam bekämpft.
3. Erste Vorboten der Inflation waren die enormen Verteuerungen von Sachwerten. Die Immobilienpreise sind dabei in den letzten Jahren förmlich explodiert, so dass sich heute kaum ein von Erwerbsarbeit lebender Durchschnittsverdiener mehr Immobilienerwerb leisten kann. Der durchschnittliche Kaufpreis pro Quadratmeter für neu errichtete Eigentumswohnung hat sich laut Statistischem Bundesamt in den letzten zehn Jahren von rd. 2.300 Euro auf 4.800 Euro mehr als verdoppelt, über alle Eigentumswohnungen gab es sogar eine Verteuerung von 1.459 Euro auf über 3.403 Euro, also um mehr 130 Prozent.

4. Die bisherigen Maßnahmen – der derzeitigen und der Vorgängerregierung – waren danach ausgerichtet, die Inflationswirkungen über das Steuerrecht auszugleichen. Auch wenn dies teilweise und für einige Jahre gelungen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass gerade bei Koalitionsregierungen immer wieder politische Verteilungskämpfe gefochten werden müssen und es so zunehmend schwieriger wird, das Gebot der fairen und gleichmäßigen Besteuerung zu verteidigen.
 5. Bei der Festlegung der Einkommensteuer werden u. a. Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Pauschalen berücksichtigt. Da der Geldwert des Euro seit Jahrzehnten nahezu immer von Inflation begleitet wird, verändern sich die realen Werte der ökonomischen Rechenparameter der Steuerlast. Die Nominalbeträge des Steuerrechts bleiben hingegen über viele Jahre konstant mit der Folge, dass Freibeträge und Freigrenzen usw. wirtschaftlich Jahr für Jahr kleiner werden und die Tarifbelastung der jeweiligen Bemessungsgrundlage sich von Jahr zu Jahr erhöht, selbst wenn ein realer Einkommenszuwachs nicht stattfindet.
 6. Gleiches gilt auch für das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Dort werden entsprechende erbschafts- und schenkungsrechtliche Vorgänge innerhalb einer Familie durch Freibeträge verschont. Diese Freibeträge wurden letztmalig im Erbschaftsteuerreformgesetz im Jahre 2008 überarbeitet, also vor über 14 Jahren. Die Freibeträge sollten sicherstellen, dass Vermögenübergänge innerhalb von Familien und insbesondere zwischen Ehepartnern und zwischen Eltern und ihren Kindern nicht dem Zugriff des Staates ausgesetzt werden. Durch den starken Anstieg der Verbraucherpreise und der Vermögenswerte sind die bestehenden Freibeträge allerdings nicht mehr sachgerecht. Wenn sich die Immobilienpreise seitdem mehr als verdoppelt haben, dann dürften die meisten Marktwerte von Immobilienbesitz inzwischen die Freibeträge z. T. deutlich übersteigen, so dass nun eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Besteuerung eintritt.
 7. Ebenso wie der Gesetzgeber Anpassungen der Freibeträge und Freigrenzen im Einkommensteuerrecht vornimmt, um die Inflation auszugleichen, beispielsweise um das Existenzminimum von der Einkommensteuer frei zu stellen, muss er bei Freibeträgen im Erbschaftsteuerrecht verfahren. Der Anpassungsbedarf ist bei dieser Steuerart sogar noch weit größer aufgrund des langen Zeitraums der Nichtanpassung.
 8. Durch die geplanten Änderungen des Bewertungsgesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 wird insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte ImmoWertV angepasst. Verschiedenen Sachverständigen zufolge ist davon auszugehen, dass es dadurch zukünftig zu einer erheblichen Erhöhung der Grundbesitzwerte im Vergleich zu den bislang festgesetzten Grundbesitzwerten kommt. Auch die in diesem Zusammenhang in bestimmten Fällen vorgesehene Absenkung der Liegenschaftszinssätze wird zu einer Erhöhung der Verkehrswerte beitragen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Freibeträge der §§ 13, 16 und 17 ErbStG deutlich erhöht, so dass die seit Jahren bestehende Entwicklung der Immobilienpreise und insbesondere auch die enorm angestiegene Inflation Berücksichtigung findet;

2. gesetzliche Lösungsmodelle einzubringen, die durch eine Indexierung des Kaufkraftverlusts dauerhaft und regelhaft darauf abzielen, alle Freibeträge, Abzugsbeträge und Wertgrenzen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht dergestalt anzupassen, dass die Effekte heimlicher Steuererhöhungen kompensiert werden.

Berlin, den 7. Dezember 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen in Deutschland ist in den letzten Jahren von 4,3 Mrd. Euro auf über 9,8 Mrd. Euro im Jahre 2021 gestiegen. Dieser Zuwachs spiegelt auch die Erhöhung der Immobilienwerte durch die Immobilienpreisinflation wider. Die Ertragshoheit der Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt bei den Ländern, die Gesetzgebungshoheit liegt beim Bund.

Die Antragssteller sehen die Erbschaft- und Schenkungsteuer kritisch. Sie ist eine Substanzsteuer, die Vermögen besteuert, welches aus versteuertem Einkommen stammt. Soweit aus Vermögen Einkünfte erwachsen, werden diese folgerichtig im System der Ertragsteuern erfasst. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erfüllt vor allem eine Umverteilungsfunktion, die sich nicht aus der Erzielung öffentlicher Einnahmen legitimiert. Die Übergabe von Vermögen darf nicht dem Zugriff des Staates ausgesetzt werden. Die bereits heute bei der Erbschaftsteuer vorgesehenen Ausnahmetatbestände tragen ansatzweise der hier vertretenen Position Rechnung.

Dies geschieht dadurch, dass einerseits Vermögensübergänge innerhalb von Familien steuerlichen Freibeträgen unterliegen und mit unterschiedlichen Steuersätzen belastet werden und andererseits, dass beim Übergang von Unternehmensbeteiligungen im Erbfall ein Großteil von der Erbschaftsteuer verschont wird, sofern die Fortführung des Unternehmens unter gewissen Rahmenbedingungen gewährleistet ist.

Die Freibeträge und Steuersätze wurden zuletzt im Jahre 2008 im Rahmen des Erbschaftsteuerreformgesetzes geändert. In der damaligen Gesetzesbegründung heißt es: „Deutlich höhere persönliche Freibeträge sorgen dafür, dass nicht mehr Steuerpflichtige als bisher von der Steuer belastet werden. Dies gilt insbesondere für Vermögensübergänge im engen familiären Umfeld. Wer Vermögen von den Großeltern, Eltern oder dem Ehepartner übertragen bekommt, wird in den meisten Fällen keine Steuern zahlen müssen. Damit wird auch sichergestellt, dass übergeländes Vermögen in etwa in Höhe des durchschnittlichen Werts eines Einfamilienhauses freigestellt wird.“ (Drucksache 16/7918, S. 23).

Diese Freistellung von vererbtem Vermögen innerhalb der Familie ist schon lange nicht mehr gewährleistet. Das durchschnittliche Einfamilienhaus ist im Preis deutlich angestiegen. Der Häuserpreisindex des Statistischen Bundesamts ist von 82,3 im Jahre 2008 auf 153,9 im Jahr 2021 angewachsen. Damit haben sich die Verkehrswerte von Häusern um knapp 90 % verteuert.

Um sicherzustellen, dass das innerhalb der Familien vererbte Vermögen „weitgehend“ steuerfrei gestellt bleibt, müssen die entsprechenden Freibeträge ebenso deutlich erhöht werden wie die Marktwerte der Immobilien und anderer Vermögenswerte angestiegen sind.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 ergeben sich voraussichtlich zusätzliche Faktoren, die zu einer Höherbewertung von Immobilien beitragen könnten.

Die Bundessteuerberaterkammer schreibt hierzu in ihrer Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung (3.11.2022): „Allerdings ist aufgrund der geplanten Änderungen der §§ 177 ff. BewG davon auszugehen, dass es zukünftig vielfach zu einer aufwändigeren Ermittlungssystematik sowie einer erheblichen Erhöhung der Grundbesitzwerte im Vergleich zu den bislang festgesetzten Grundbesitzwerten kommt. Dies ergibt sich u. a. durch die vorgesehene Neufassung des § 187 Abs. 2 BewG-E zur Ermittlung der Bewirtschaftungskosten sowie der geplanten Einführung von Regionalfaktoren i. S. d. § 190 Abs. 3 BewG-E“.

Und weiter: „Auch die Absenkung der Liegenschaftszinssätze nach § 188 Abs. 2 Satz 2 BewG-E, die heranzuziehen sind, wenn von den Gutachterausschüssen Liegenschaftszinssätze nicht zur Verfügung gestellt werden, wird zu einer Erhöhung der Verkehrswerte beitragen“.

Der Deutsche Steuerberaterverband sagt dazu in seiner Stellungnahme vom 31.10.2022: „Insbesondere durch die höheren Wertzahlen und niedrigeren Liegenschaftszinssätze sind sowohl im Sachwert- als auch im Ertragswertverfahren eine deutliche Erhöhung der Grundbesitzwerte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erwarten.“

Die mangelnde Anpassung von Pauschalen und Freibeträgen im Steuerrecht ist ein seit vielen Jahren bekanntes Problem, das häufig Gegenstand politischer Diskussionen war, ohne dass es je einer angemessenen Lösung zugeführt worden wäre. Der Verstoß dieser Praxis gegen elementare Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit zur Aufteilung des Volkseinkommens zwischen Bürger und Staat und die Tatsache, dass durch die Inflation der Wille des Steuergesetzgebers zur zumutbaren Belastung der Steuerpflichtigen durch Zeitablauf zunehmend verfälscht wird, verlangen eine dringende Korrektur dieses Missstandes. Da Deutschland innerhalb der OECD ohnehin eines der Länder mit der höchsten Steuerlastquote ist, ebenso eines der Länder mit dem geringsten durchschnittlichen Vermögen der Privathaushalte und damit zusammenhängend europaweit das Land mit der geringsten Wohnungseigentumsquote, wird es höchste Zeit für eine legislative Lösung diese Problems.

Durch die enorme Inflation, die seit Jahresanfang die Eurozone heimsucht, hat sich für die Bürger eine beträchtliche Entwertung ihrer Einkommen und Ersparnisse ergeben. Für breite Bevölkerungsschichten gehen die Teuerungen insbesondere im Bereich der Energieversorgung an die Substanz.

Die aktuelle Lage zeigt deutlich, dass eine Anpassung im Steuerrecht zum Ausgleich der hohen Inflation geboten ist. Dabei muss diese Anpassung regelbasiert sein und erfordert eine gesetzliche und dauerhafte Vorschrift, um zu verhindern, dass die faire und gerechte Besteuerung an der Kassenlage oder anderen Erwägungen wie ideologiebasierter Klima- und Verbotspolitik scheitert.